



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter
Fluggeräte

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-4953

FAX 0228 99-300-807-4953

PG-UnbLF@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Digita-
les und Verkehr – Einrichtung von geografischen Gebieten zum
Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung
Gültigkeit: ab dem 20.11.2024**

Aktenzeichen: PG Unb LF 6312.1/5-4

Datum: 01.10.2024

Seite 1 von 5

Nach § 21h Absatz 4 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) oder eine von ihm bestimmte Bundesbehörde über die in § 21h Absatz 3 LuftVO genannten Regelungen hinaus weitere geografische Gebiete nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45) festlegen und Einzelheiten zum Betrieb der unbemannten Fluggeräte bestimmen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 können Mitgliedsstaaten auf Grundlage einer Risikobewertung durch die zuständige Behörde bestimmte geografische Gebiete ausweisen, in denen der Betrieb von unbemannten Fluggeräten von einer oder mehreren Anforderungen des Betriebes in der „offenen“ Kategorie ausgenommen ist.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) legt fest:

Über landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden geografische Gebiete mit Gültigkeit ab dem 20.11.2024 zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung gemäß § 21h Absatz 4 Satz 1 LuftVO festgelegt.

Die Festlegung beruht auf der Risikobewertung vom 29.07.2024 des Luftfahrt-Bundesamts.





Seite 2 von 5

Innerhalb dieser eingerichteten geografischen Gebiete gilt abweichend von der Regelung in UAS.OPEN.040 (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 62) für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten, die zu Tier- und Wildtierrettung und nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzt werden, folgende Regelung:

Unbemannte Fluggeräte mit einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg dürfen bei einem Betrieb in der „offenen“ Kategorie, Unterkategorie A3 von dem Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten abweichen. Der seitliche Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten soll stets größer als 10 Meter und stets größer als die Flughöhe des unbemannten Fluggeräts sein.

I. Sachverhalt

Seit dem 01. Januar 2024 dürfen in der „offenen“ Kategorie nur noch unbemannte Fluggeräte („Drohnen“) mit einer C-Klassifizierung in den Verkehr gebracht werden (vgl. Artikel 22 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947). Bestandsdrohnen, also unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung, dürfen für den Betrieb in der „offenen“ Kategorie seit dem 01. Januar 2024 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Bereits vor dem 01. Januar 2024 gekaufte unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung dürfen weiter in der „offenen“ Kategorie wie folgt betrieben werden:

- in der „offenen“ Kategorie A1 für unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung mit einer höchstzulässigen Startmasse unter 250 g und
- in der „offenen“ Kategorie A3 für unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung mit einer höchstzulässigen Startmasse unter 25 kg.

Bis zum 01. Januar 2024 durften unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung mit einer Startmasse von weniger als 2 kg von einem Fernpiloten in der „offenen“ Kategorie, Unterkategorie A2 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 m zu Menschen betrieben werden (vgl. Artikel 22 Buchstabe b) Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).

Seit dem 01. Januar 2024 dürfen unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung bei einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg in der „offenen“ Kategorie nunmehr ausschließlich in der Unterkategorie A3 betrieben werden.

Das bedeutet, dass ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten ist (vgl. Anhang,





Seite 3 von 5

Teil A, UAS.OPEN.040 UAS-Betrieb in Unterkategorie A3 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).

Ansonsten ist nur ein Betrieb in der „speziellen“ Kategorie möglich, der jedoch mit einem großen bürokratischen Aufwand, hohen Kosten und langen Wartezeiten einhergeht.

Unbemannte Fluggeräte ohne C-Klassifizierung müssten von den Herstellern für die Klasse C2 nachzertifiziert werden, um nach wie vor in der „offenen“ Kategorie, Unterkategorie A2 betrieben werden zu dürfen. Einige Hersteller haben dies jedoch bereits abgelehnt.

Manche unbemannten Fluggeräte ohne C-Klassifizierung könnten technisch zwar aufgerüstet und nachzertifiziert werden, was allerdings mit hohen Kosten verbunden wäre. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit für die Betreiber, neue unbemannte Fluggeräte mit C-Klassifizierung zu erwerben.

Dies stellt für die Anwendungsfälle zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung ein beträchtliches Problem dar:

In der Konsequenz macht das Auslaufen der Übergangsvorschriften die Anwendungsfälle zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung in eher kleinteilig gegliederter Landschaft nahezu unmöglich. In Deutschland ist die Landschaft oftmals stark zersiedelt, so dass immer wieder landwirtschaftlich genutzte Flächen an Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebiete grenzen. Wenn dabei jeweils ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten ist, wird u. a. eine Wildtierrettung erschwert, in vielen Fällen gar unmöglich.

Die Wildtierrettung wurde in den letzten Jahren mit öffentlichen Geldern gefördert (u. a. bspw. „Bundesförderprogramm für Drohnen mit Wärmebildkamerasystem zur Rehkitzrettung 2023“). Die meisten der bis zum 01. Januar 2024 geförderten unbemannten Fluggeräte stellen solche ohne C-Klassifizierung dar.

Würde nun von den Fernpiloten, die ihre unbemannten Fluggeräte zu landwirtschaftlichen und Tierschutzzwecken betreiben, verlangt werden, dass sie neue unbemannte Fluggeräte mit C-Klassifizierung erwerben, ihre unbemannten Fluggeräte ohne C-Klassifizierung nachzertifizieren lassen oder ihre unbemannten Fluggeräte ohne C-Klassifizierung im Zweifel nicht mehr ohne Weiteres betreiben dürften, so wären diese Investitionen vergeblich und es kämen nun neue hohe Kosten auf die Fernpiloten zu.

Um Fernpiloten von unbemannten Fluggeräten ohne C-Klassifizierung den bisherigen Betrieb im Rahmen der Anwendungsfälle zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung weiterhin zu ermöglichen, ist eine nationale Ausnahmebestimmung erforderlich. Die Ausnahmebestimmung soll sich auf Betriebsarten beschränken, die allein für





Seite 4 von 5

Anwendungsfälle zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung durchgeführt werden. Sie darf nicht zu Sport- und Freizeitzwecken eingesetzt werden, damit die Anzahl der von der EU-Rahmenregelung abweichenden Verkehre nicht zu groß wird. Damit wird das Ermessen ermessensfehlerfrei ausgeübt (vgl. § 40 VwVfG). Das Sicherheitsniveau der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 wird nach hiesiger Einschätzung nicht unterschritten, da die unbemannten Fluggeräte ohne C-Klassifizierung bis zum 01. Januar 2024 ebenfalls problemlos in Betrieb waren.

II. Rechtliche Einordnung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Erlass vom 20. März 2024 (Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/8) das Luftfahrt-Bundesamt bereits angewiesen, eine Allgemeinverfügung für die Dauer vom 20.03.2024 bis 19.11.2024 bekanntzugeben. Rechtsgrundlage war hierbei Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 53). Eine Notifizierung gegenüber der Europäischen Kommission, der EASA und den anderen Mitgliedstaaten ist am 20.03.2024 erfolgt. Gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 kann diese Ausnahme jedoch nur für einmalig acht Monate gewährt werden.

Um Fernpiloten von unbemannten Fluggeräten ohne C-Klassifizierung den bisherigen Betrieb im Rahmen der Anwendungsfälle zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung auch weiterhin zu ermöglichen, ist die Einrichtung von dauerhaften nationalen geografischen Gebieten zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung erforderlich.

Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Allgemeinverfügung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Allgemeinverfügung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.





Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 11030 Berlin erhoben werden.

Im Auftrag


Rahel Jünemann